

liehen differenziert angewendet werden. Dabei ist es notwendig, die Voraussetzungen für die Anwendung der Straftaten Jugendhaus und Jugendhaft weiter zu konkretisieren.

2. Die durch die Strafrechtsänderungsgesetze eingeräumten Möglichkeiten zur Ausgestaltung der Verurteilung auf Bewährung sind entsprechend den konkreten Umständen des Einzelfalles im Jugendstrafverfahren differenziert zu nutzen. Hierbei ist es besonders wichtig, einheitliche Maßstäbe für die Verpflichtung zur Wiedergutmachung des Schadens (§ 33 Abs. 3 StGB), für die Anwendung der unbezahlten gemeinnützigen Freizeitarbeit (§ 33 Abs. 4 Ziff. 4 StGB) und für die Berichterstattung des Verurteilten (§ 33 Abs. 4 Ziff. 6 StGB), insbesondere vor dem Kollektiv und dem Leiter, zu entwickeln und durchzusetzen.

3. Die Kriterien für die Prüfung und Berücksichtigung entwicklungsbedingter Besonderheiten (§ 65 Abs. 3 StGB) bei der Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und der Festlegung der erforderlichen Maßnahmen sind weiter zu konkretisieren.

4. Es ist zu gewährleisten, daß Jugendstrafverfahren

rational und zügig durchgeführt werden und gleichzeitig eine hohe Qualität der gerichtlichen Beweisaufnahme, eine überzeugende Urteilsbegründung und eine wirksame Gestaltung des Bewährungs- und Erziehungsprozesses erreicht werden.

5. Die Hinweise zur differenzierten Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte aus Kollektiven, in denen der Jugendliche arbeitet und lernt bzw. seine Freizeit verbringt, sind zu präzisieren. Die Kollektive müssen konkrete Anleitung zur Übernahme der Bürgerschaft für jugendliche Straftäter erhalten.

6. Es ist notwendig, die besten Erfahrungen hinsichtlich der Mitwirkung von Beiständen (§ 72 StPO) und Betreuern im Jugendstrafverfahren sowie hinsichtlich ihrer Qualifizierung durch die Gerichte zu verallgemeinern.

7. Der Erfahrungsaustausch über die Anwendung der effektivsten Formen und Methoden bei der Rechtspropaganda und Rechtserziehung Jugendlicher ist zu verstärken (Ausprachen und Prozeßauswertungen; Unterstützung der Leiter von Betrieben, Schulen, Internaten und der FDJ-Leitungen).

Prof. Dr. sc. KARL BÖNNINGER, Sektion Rechtswissenschaft der Karl-Marx-Universität Leipzig

Zur Zulässigkeit des Gerichtswegs bei Schadenersatzforderungen von Bürgern gegenüber Staatsorganen

Bei Schadenersatzforderungen von Bürgern gegenüber Staatsorganen oder staatlichen Einrichtungen wenden sich die Bürger häufig an die Gerichte. Diese haben zunächst über die Zulässigkeit des Gerichtswegs zu entscheiden. Gemäß § 4 GVG ist der Gerichtsweg in Straf-, Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtsangelegenheiten gegeben, in anderen Angelegenheiten nur, wenn dies durch Gesetz oder andere Rechtsvorschriften bestimmt wird. Das Gesetz zur Regelung der Staatshaftung in der DDR (StHG) vom 12. Mai 1969 (GBl. I S. 34) sieht für die Geltendmachung von Schadenersatzforderungen der Bürger gegenüber Staatsorganen und staatlichen Einrichtungen den Verwaltungsweg vor (§ 5 StHG), wenn der Schaden durch das Staatsorgan oder die staatliche Einrichtung „in Ausübung staatlicher Tätigkeit rechtswidrig verursacht wurde“ (§ 1 Abs. 1 StHG). Ist der Schaden nicht in Ausübung staatlicher Tätigkeit, sondern in Ausübung einer sonstigen Tätigkeit des Staatsorgans oder der staatlichen Einrichtung verursacht worden, ist der Gerichtsweg zulässig.

Die Kernfrage für die Zulässigkeit des Gerichtswegs besteht demnach darin, ob das Staatsorgan oder die staatliche Einrichtung (bzw. der Mitarbeiter oder Beauftragte) in Ausübung staatlicher Tätigkeit gehandelt hat.

Zum Begriff „Ausübung staatlicher Tätigkeit“

„Ausübung staatlicher Tätigkeit“ ist zunächst der Erlaß von staatlichen Akten (Verfügungen, Weisungen, Bescheide und andere Individualakte) .// Verfügt z. B. die Staatliche Bauaufsicht rechtswidrig die Sperrung einer Wohnung, hat sie dem Bürger den dadurch evtl. entstehenden Schaden zu ersetzen.

Zur „Ausübung staatlicher Tätigkeit“ gehört weiterhin die Vornahme von Rechtshandlungen, die primär der Verwirklichung verwaltungsrechtlicher Rechtsvorschriften dienen, wie z. B. die Beseitigung eines Verkehrshindernisses durch die Deutsche Volkspolizei, das Impfen eines Bürgers auf der Grundlage der gesetzlichen

Bestimmungen über die Impfpflicht oder die Unterrichtung von Schülern durch den Lehrer. Wird in Ausübung solcher Rechtshandlungen durch ein Staatsorgan oder eine staatliche Einrichtung einem Bürger rechtswidrig ein Schaden zugefügt, ist generell der Verwaltungsweg zur Geltendmachung des Schadenersatzanspruchs gegeben, es sei denn, Rechtsvorschriften erklären ausdrücklich den Gerichtsweg für zulässig.

Bedient sich das Staatsorgan zur Durchführung derartiger Handlungen eines Dritten, dann bleibt die verwaltungsrechtliche Verantwortlichkeit des Staatsorgans gegenüber der Öffentlichkeit und den Bürgern grundsätzlich bestehen. Folglich haftet es auch für Schäden, die in Ausübung solcher Tätigkeit unmittelbar durch den ausführenden Dritten verursacht werden (z. B. bei mangelhafter Beseitigung eines Verkehrshindernisses durch einen von der Deutschen Volkspolizei beauftragten Betrieb). Der vom Staatsorgan beauftragte Dritte ist den Bürgern gegenüber nicht verwaltungsrechtlich verantwortlich. Da er einem Bürger gegenüber keine Rechtspflicht zum Handeln hat, begeht er insoweit auch keine Rechtsverletzung. Er verletzt ausschließlich seine Pflichten aus dem Rechtsverhältnis gegenüber dem anordnenden Staatsorgan.

„In Ausübung staatlicher Tätigkeit“ bedeutet, daß die den Schaden verursachende Handlung in konkretem Zusammenhang mit der staatlichen Tätigkeit stehen muß. Steht sie nur ganz allgemein damit im Zusammenhang, tritt die Staatshaftung nicht ein. Unternimmt z. B. ein Mitarbeiter eines staatlichen Organs zwecks Beschlagnahme einer Sache eine Dienstfahrt mit einem Kraftfahrzeug und verursacht er dabei einen Verkehrsunfall, so haftet das Staatsorgan für die Folgen aus diesem Unfall zivilrechtlich. Die Dienstfahrt ist keine Rechtshandlung zur Durchführung verwaltungsrechtlicher Rechtsvorschriften oder eines individuellen Verwaltungsakts. Anders ist die Rechtslage aber dann, wenn bei Vollstreckung einer staatlichen Forderung nach der VO über die Vollstreckung wegen Geldforderungen der Staatsorgane und staatlichen Einrichtungen vom 6. Dezember 1968 (GBl. 1969 II S. 61) in der Wohnung des Schuldners fahrlässig ein Schaden verursacht wird. Hier

// Zum Verhältnis von Rechtsnorm und Individualakt vgl. Marxistisch-leninistische Staats- und Rechtstheorie, Lehrbuch, Berlin 1975, S. 439 f.